

## **Beitragsatzung ab 1.1.2002**

- § 1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird grundsätzlich von der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung festgelegt.
- § 2 Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag, er ist im 1. Quartal des Jahres zu entrichten.
- § 3 Werden Mitglieder erst nach dem 1. Quartal eines Kalenderjahres aufgenommen, vermindert sich der Jahresbeitrag, er wird auf die verbleibenden Monate aufgeschlüsselt.
- § 4 Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen bei Austritt erfolgt nicht.
- § 5 Finanzielle Aufwendungen bei Mitgliedschaft in der Bürgergemeinschaft Kommunalabgaben e.V.:
- (1) Aufnahmegebühr einmalig bei Beginn der Mitgliedschaft: 2,-- €
  - (2) Ordentliche Mitglieder: Jahresbeitrag 20,-- €
  - (3) Im unterjährigen Aufnahmejahr erfolgt die Berechnung gem. § 3 wie folgt:  
Quartal 5,-- €, Monat 2,-- € unter Zugrundelegung der günstigsten Berechnung.
  - (4) Fördernde Mitglieder: setzen die Höhe ihres Beitrages selbst fest; er muß jedoch deutlich die Höhe des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes übersteigen.
- § 6 Vorstehende Beitragsatzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 3. Mai 2001 in Finowfurt neu beschlossen. Bis zum Inkrafttreten der Beitragsatzung gilt die Beitragsatzung vom 1.11.1997.
- § 7 Vorstehende Beitragsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

### **Beschluß der Delegiertenversammlung vom 16. April 2005:**

Mitglieder, deren Beiträge gemahnt werden müssen, weil sie nicht am Lastschrift-Einzugsverfahren teilnehmen und ihren Jahresbeitrag am 31.3.d.J. nicht bezahlt haben, zahlen eine zusätzliche Gebühr (Porto/ Auslagen/ Bearbeitung) von 2,-- € Bei Lastschrift-Retouren wird ebenfalls die Gebühr von 2,-- € zzgl. fremde Kosten in Rechnung gestellt.

gez.:

Vorsitzender

Schatzmeister